



I. An den
Bezirksausschuss des 15. Stadtbezirkes
Trudering-Riem
z. Hd. des Vorsitzenden, Herrn Steinberger
über
Direktorium HA II/BA
BA-Geschäftsstelle Ost

Ruppertstr. 19
80466 München
Telefon: 089 233-39600
Telefax: 089 233-39998
Dienstgebäude:
Implerstr. 9
verkehrsanordnungen.kvr@muenchen.
de

Ihr Schreiben vom
27.06.2017

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum
04.12.2018

Anton-Geisenhofer-Straße / Marianne-Plehn-Straße – Behinderung durch Autos
BA-Antrag Nr. 14-20 / B 03593 des Bezirksausschusses des
15. Stadtbezirkes Trudering-Riem vom 11.05.2018

Sehr geehrter Herr Steinberger,

zunächst dürfen wir Sie darüber informieren, dass Ihr Schreiben vom 27.06.2018 sowie die Monierungen des noch nicht hinreichend beantworteten BA-Antrags erstmalig erst am 28.09.2018 in unserer Fachabteilung (KVR-III/141) einging. Aus diesem Grund kann Ihr Schreiben vom 27.06.2018 auch erst heute beantwortet werden. Wir bitten um Ihr Verständnis hierfür.

Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 27.06.2017 können wir Ihnen nun heute Folgendes mitteilen:

Wir haben uns wunschgemäß mit dem Referat für Stadtplanung und Bauordnung sowie mit dem Betreiber des betreffenden Hotels in Verbindung gesetzt.

Nach mehrmaliger Aufforderung teilte uns das Referat für Stadtplanung und Bauordnung am 21.11.2018 schriftlich folgendes mit:

„Die Anordnung von Bewohnerparkvorrechten ist nur dort zulässig, wo mangels privater Stellflächen und auf Grund eines erheblichen allgemeinen Parkdrucks die Bewohner des betreffenden Quartiers regelmäßig keine ausreichende Möglichkeit haben, in ortsüblich fußläufig zumutbarer Entfernung von ihrer Wohnung einen Stellplatz für ihr Kraftfahrzeug zu finden.

U-Bahn: Linien U3,U6
Haltestelle Poccistraße
Bus: Linie 62
Haltestelle Poccistraße
Bus: Linie 132
Haltestelle Senserstraße

Die zumutbare fußläufige Entfernung bedeutet dabei, dass es in einer Großstadt wie München durchaus akzeptabel ist, das Auto ein paar Straßen entfernt abstellen zu müssen. Auch bei Einführung einer Parkraumbewirtschaftung mittels Bewohnerparken lässt sich naturgemäß nicht für jede Bewohnerin und jeden Bewohner die Möglichkeit schaffen, direkt vor der Haustüre einen freien Stellplatz zu bekommen.

Aus dem Bereich der Anton-Geisenhofer-Straße und der Marianne-Plehn-Straße erreichten das Referat für Stadtplanung und Bauordnung bisher keine vermehrten Beschwerden bezüglich der Parkplatzsituation. In beiden Straßen sind für die Anwohner Tiefgaragenplätze vorhanden. Eine Stellplatzanalyse hätte den Sinn, die Voraussetzungen für eine Parklizenzierung zu prüfen. Nach Sichtung der Wohndichte in der direkten Umgebung der beiden Straßen (ca. 500 m Radius, dies entspricht in etwa einem Parklizenzgebiet), sowie der Art der Bebauung mit vielen Mehrfamilienhäusern mit Tiefgaragen-/Garagenplätzen sind die Voraussetzungen für eine Parklizenzierung nicht gegeben.“

Das Kreisverwaltungsreferat bittet den Bezirksausschuss 15 Trudering-Riem an dieser Stelle darum, aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und auch für eine zügigere Prüfung und Beantwortung des Anliegens Fragen zum Thema der Verkehrsplanung, Stellplatzanalysen etc. künftig direkt an das hierfür zuständige Referat für Stadtplanung und Bauordnung, HA I-32, zu leiten.

Nach ebenfalls mehrmaliger Aufforderung teilte uns der Betreiber des LetoMotels München City Ost am 24.11.2018 (Eingang beim KVR: 04.12.2018) schriftlich folgendes mit: „Bei der Tiefgarage im Hotelgebäude handelt es sich um eine öffentlich zugängliche und für mehrere Mieter des Gebäudes zur Verfügung stehende Garagenanlage. Die Garage ist 24 Stunden geöffnet und kann jederzeit von Hotelgästen, Anwohnern und von Kunden der umliegenden Gewerbebetriebe wie beispielsweise dem bestehenden Fitness-Studio Body and Soul oder dem neu eröffnenden Fitness-Studio (FitStar) in der Marianne-Plehn-Straße genutzt werden. Leider ist eine Integration der Tiefgarage in den Übernachtungspreis schon aufgrund der unterschiedlichen Umsatzsteuersätze nicht möglich bzw. zulässig.“

Wir hoffen, dass Ihre Fragen an das Referat für Stadtplanung und Bauordnung und das LetoMotel München City Ost hiermit hinreichend beantwortet sind.

Kurzparkregelung mit Parkscheibe

Nach den verbindlichen Verwaltungsvorschriften zur Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) kommt eine Kurzparkregelung vor allem dort in Betracht, wo der Parkraum besonders knapp ist und daher erreicht werden muss, dass möglichst viele Fahrzeuge nacheinander für möglichst kurze Zeit parken können, also eine möglichst hohe Fahrzeugfluktuation stattfindet. Dies kann z. B. vor Anwesen mit mehreren Geschäften und Gewerbebetrieben, vor Postämtern oder anderen öffentlichen Gebäuden der Fall sein. Die vorstehend genannten Voraussetzungen zur Errichtung einer Kurzparkzone liegen jedoch weder in der Anton-Geisenhofer-Straße noch in der Marianne-Plehn-Straße vor.

Bitte haben Sie Verständnis, wenn wir Ihnen aufgrund der aufgezeigten Sachlage keine positivere Nachricht zukommen lassen können.

Der Antrag des Bezirksausschusses ist somit satzungsgemäß erledigt.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

KVR-III/141